

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.310/4-4/89

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien, den 20. September 1989
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft

Scheer	
Betrifft	GESETZENTWURF 249 Durchwahl
Zl.	69. GE 9. 89
Datum:	21. SEP. 1989
Verteilt	22.9.1989 Jolly

A. Pöschner

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuer-gesetzes 1953, des Vermögen-steuergesetzes 1954 und des Versicherungs-steuergesetzes 1953 (Pensionskassengesetz - PKG).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich als Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuer-gesetzes 1953, des Vermögensteuer-gesetzes 1954 und des Versicherungssteuergesetzes 1953 (Pensionskassengesetz - PKG) zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.310/4-4/89

An das
Bundesministerium für
Finanzen

in W i e n

1010 Wien, den 20. September 1989
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuer-
gesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 und des Versicherungssteuergesetzes 1953 (Pensionskassengesetz - PKG).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 9. August 1989, GZ 23.3700/12-V/14/89, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuer-
gesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 und des Versicherungssteuergesetzes 1953 (Pensionskassengesetz - PKG) wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen:

Noch im EStG 1988 war in § 4 Abs. 4 Z 2a eine Bestimmung enthalten, daß die Errichtung, der Beitritt zur Kasse und ihre Verwaltung durch Betriebsvereinbarung zu regeln sind (lit. cc). Nach der in Abschnitt V des Entwurfes vorgesehenen Änderung des EStG 1988 ist diese Voraussetzung nicht mehr vorgesehen. Auch sonst enthält der PKG-Entwurf keinen Hinweis auf den Abschluß einer Betriebsvereinbarung als Voraussetzung

- 2 -

für die Errichtung einer Pensionskasse. Weder in den §§ 6ff betreffend die Konzessionserteilung noch in § 27 betreffend das Statut gibt es dazu eine Aussage.

Der einzige Hinweis auf die abzuschließende Betriebsvereinbarung ist im § 24 Abs. 3 des PKG-Entwurfes über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates enthalten, jedoch auch hier nur indirekt, indem es heißt "sofern die Betriebsvereinbarung über die Errichtung der Pensionskasse nichts anderes vorsieht". Dieser Absatz bezieht sich allerdings nur auf den Aufsichtsrat in betrieblichen Pensionskassen ohne Nachschußpflicht.

Nach der Parteienvereinbarung vom 11.7.1989 soll im Betriebspensionsgesetz (BPG) u.a. der Mindestinhalt der abzuschließenden Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Im Sinne dieser Parteienvereinbarung sieht daher § 3 Abs. 1 des BPG-Entwurfes den Abschluß einer Betriebsvereinbarung vor Errichtung einer betrieblichen Pensionskasse bzw. vor Beitritt zu einer überbetrieblichen Pensionskasse und den Mindestinhalt dieser Betriebsvereinbarung vor. Gibt es keinen Betriebsrat oder fallen Arbeitnehmer nicht unter eine bereits abgeschlossene Betriebsvereinbarung, so kann ihre Teilnahme an der überbetrieblichen Pensionskasse mittels Vertragsmuster erfolgen (§ 3 Abs. 2 und 3 BPG-Entwurf). Der BPG-Entwurf sieht vor, daß dieses Vertragsmuster von der für die Pensionskassen zuständigen Aufsichtsbehörde (im Sinne des § 32 PKG-Entwurfes) zu genehmigen ist. Betriebsvereinbarung oder genehmigtes Vertragsmuster müssen vor Konzessionserteilung vorliegen. Daher müßte das Vorliegen einer entsprechenden Betriebsvereinbarung jedenfalls Voraussetzung für die Konzessionserteilung einer betrieblichen Pensionskasse bzw. die Aufnahme eines Betriebes in eine überbetriebliche Pensionskasse sein. Das Pensionskassengesetz hat darüber eine entsprechende Aussage zu machen, die bisherigen Vorgaben des Steuerrechtes (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988 und § 6 Abs. 1 Z 1 KStG 1988) müßten beibehalten werden.

II. Zum Titel des Gesetzes:

Der Kurztitel "Pensionskassengesetz" bezieht sich auf die Regelung der Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen in Abschnitt I des vorliegenden Entwurfes.

Dementsprechend könnte der gesamte Titel nur lauten:

"Bundesgesetz vom über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen (Pensionskassengesetz - PKG) und über die Änderung des Kreditwesengesetzes,"

III. Zu Abschnitt I:

Zu § 1:

Der Begriff "Rechtsträger" in Abs. 1 ist entbehrlich, da die Pensionskasse als Aktiengesellschaft zu führen und als solche selbst ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist (vgl. auch die Erläuterungen).

Zu § 2:

Nach der im Entwurf enthaltenen Definition der Pensionskassengeschäfte ergäbe sich eine Rechtsbeziehung aus der Zusage und der Erbringung von Pensionsleistungen lediglich zwischen Pensionskasse und Arbeitnehmern (und deren Hinterbliebenen), während über die Verpflichtung des Arbeitgebers, durch die Beitragsleistung seine betriebliche Versorgungszusage über die Pensionskasse zu finanzieren, im Gesetzesentwurftext nichts ausgesagt wird und somit die Rechtsbeziehung Arbeitgeber-Pensionskasse, die einen wesentlichen Bestandteil der Dreiecksbeziehung Arbeitgeber-Pensionskasse-Arbeitnehmer bildet, völlig ausgespart ist. Die Rechtsbeziehung Pensionskasse-Arbeitgeber, insbesondere die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragsleistung an die Pensionskasse als Erfüllung seiner betrieblichen Versorgungszusage wird auch sonst nirgends definiert, lediglich § 27 Abs. 2 Z 1 besagt, daß das Statut die Höhe der laufenden Beitragszahlungen zu enthalten hat, die der Arbeitgeber leisten muß. Nach

- 4 -

ho. Verständnis besteht das Wesen der Pensionskasse darin, daß die betriebliche Versorgungszusage, die deswegen "betrieblich" heißt, weil sie vom Arbeitgeber zugesagt und im wesentlichen von ihm zu finanzieren ist, im Interesse der Arbeitnehmer von einer vom Arbeitgeber getrennten Stelle zu erfüllen ist. Das Wesen der Pensionskasse kann aber nicht darin bestehen, daß die Arbeitnehmer eines Betriebes im Weg von günstigen Gruppenversicherungskonditionen sich ihre betrieblichen Versorgungsleistungen selbst finanzieren und solche Leistungen nur deswegen "betrieblich" heißen, weil Arbeitnehmer kollektiv einer vom Betrieb vorgeschriebenen Versicherung beizutreten haben. Es kann auch nicht so sein, daß überbetriebliche Pensionskassen mit ihren "Versicherungsprogrammen" auf den Markt gehen und Interessenten als Einzelversicherungsnehmer werben.

Die im Vorstehenden angesprochene Dreiecksbeziehung Arbeitgeber-Pensionskasse-Arbeitnehmer muß daher in der Definition des "Pensionskassengeschäftes" deutlich zum Ausdruck kommen. Die Umschreibung "in der damit verbundenen Hereinnahme und Veranlagung von Geldern" genügt nicht für die Umschreibung der Rechtsbeziehungen Arbeitgeber-Pensionskasse bzw. der Verpflichtung des Arbeitgebers, durch seine Beitragszahlungen die betriebliche Pensionszusage zu erfüllen.

Zu § 3:

Nach den Erläuterungen dürfen betriebliche Pensionskassen nur für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte tätig werden, deren Rechte an ein Beschäftigungsverhältnis (im Sinne der arbeitsrechtlichen Terminologie sollte es heißen: "Arbeitsverhältnis") zu einem einzigen Arbeitnehmer (gemeint wohl "Arbeitgeber", ebenso im nächsten Satz) anknüpfen. Es wäre klarzustellen, ob daraus der Umkehrschluß gezogen werden kann, daß es pro Arbeitgeber auch nur eine betriebliche Pensionskasse geben kann.

Dasselbe gilt für eine konzernbezogene betriebliche Pensionskasse, wobei hier jedoch im Hinblick auf die Formulierung des Abs. 2 "mehrere Arbeitgeber" auch der Schluß zulässig erscheint, daß nicht alle in einem Konzern versammelten Arbeitgeber in ein und derselben Pensionskasse zusammengefaßt werden müssen.

Ansatzpunkt der Regelung sollte sein, daß die nach § 15 Aktiengesetz vorgesehene Möglichkeit der Konzernbildung Grundlage für eine betriebliche Pensionskasse für mehrere als Konzern zusammengefaßte Arbeitgeber (Unternehmen) sein kann. Die Regelung könnte etwa lauten:

"Eine betriebliche Pensionskasse kann auch für mehrere in einem Konzern zusammengefaßte Arbeitgeber (Unternehmen) gebildet werden."

Im Abs. 3 wäre darauf hinzuweisen, daß die Eigenart der Pensionskasse als "betriebliche Pensionskasse" wohl nur dann sichergestellt ist, wenn an ihr die jeweils betroffenen Arbeitgeber und (ihre) Arbeitnehmer beteiligt sind. Ob dies aus der vorliegenden Formulierung, die nicht auf bestimmte Arbeitgeber und Arbeitnehmer abstellt, hervorgeht, ist zweifelhaft.

Zu § 4:

Anstelle von "zu verwalten" sollte es wie im § 3 Abs. 1 "durchzuführen" lauten, allenfalls "zu tätigen".

Zu den §§ 6 und 7:

Wie bereits einleitend ausgeführt, muß der vorherige Abschluß einer Betriebsvereinbarung oder das Vorliegen von Vereinbarungen in Form genehmigter Vertragsmuster im Sinne des BPG-Entwurfes eine wesentliche Voraussetzung für die Konzessionserteilung sein. Die Errichtung einer Pensions-

- 6 -

kasse stellt sich als mehrstufiger Prozeß dar, wobei der Mitwirkung der Organe der Arbeitnehmerschaft durch Betriebsvereinbarungen mit dem jeweiligen Arbeitgeber über die Errichtung einer bzw. den Beitritt zu einer Pensionskasse zentrale Funktion zukommt, da auf diesen die folgenden Schritte aufzubauen sind. Die Errichtung einer betrieblichen Pensionskasse ist an das Vorhandensein einer Betriebsvereinbarung zu binden; bei einer überbetrieblichen Pensionskasse müßte die Bezugnahme auf die Betriebsvereinbarung bzw. das Vertragsmuster zumindest in der Satzung bzw. in den Statuten gegeben sein.

Liegt keine dieser Vereinbarungen vor oder entspricht die Vereinbarung nicht den Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes, so ist die Konzession zu versagen. In diesem Sinne wäre § 7 zu ergänzen.

In § 7 Z 2 steht das Wort "nicht" an der unrichtigen Stelle. Der Halbsatz nach "oder" sollte lauten:

"..... wenn ein Geschäftsleiter einer überbetrieblichen Pensionskasse nicht die für den Betrieb"

Zu § 10:

Zumindest in den Erläuterungen sollte ein Hinweis gegeben werden, daß ein einheitlicher Rechnungskreis auch für eine Konzernbetriebskasse gebildet werden kann. Dies könnte durch einen Verweis auf § 3 Abs. 2 erfolgen.

Zu § 11:

Im Abs. 3 sollte es anstelle von "Dienstnehmer" "Arbeitnehmer" heißen.

Zu § 12:

Aus systematischen Gründen sollte Abs. 3 betreffend die Bildung einer Sondermasse im Konkurs (gemeint sein kann nur der Konkurs einer Pensionskasse) im § 36 (Insolvenz) angesiedelt werden.

Zu § 13:

Unklar ist, wer Normadressat des Abs. 1 ist; sind es die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten oder die Organe der Pensionskasse?

Zu den §§ 14 und 15:

Diese beiden Bestimmungen sollten nach systematischen Gesichtspunkten nochmals überlegt werden. Die Aussage des § 14 Abs. 1, daß die Pensionskasse für die Erbringung der Leistung bei Fälligkeit vorzusorgen hat, und des § 15 zweiter Satz, über die Festlegung der Beiträge und Leistungen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, können an der vorgesehenen Stelle bleiben. Die den Inhalt des Statuts betreffenden Regelungen gehören jedoch zu § 27; der Regelungsinhalt des § 14 Abs. 2 (Einbehaltung und Zeitpunkt der Überweisung der Beiträge) ist durch § 27 Abs. 2 Z 3 teilweise abgedeckt; hinsichtlich der "Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten" (§ 15) fehlt jedoch eine Aussage im § 27.

Abgesehen von diesen systematischen Überlegungen gibt § 14 Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

In Abs. 1 sollte es anstelle von "ihre Beiträge" besser "die Beitragszahlungen" heißen, da es sich nicht um Beiträge der Pensionskasse ("ihre") handeln kann, sondern um die Beiträge, die vom Arbeitgeber, allenfalls auch von den Arbeitnehmern zur Finanzierung der Leistungen bei Eintritt des Leistungsfalls an die Pensionskasse zu erbringen sind. Wird im ersten Halbsatz auf die Regelung der Beitragszahlung

- 8 -

abgestellt, sind die Worte "und ihre Finanzierung" überflüssig, es sei denn, mit "ihrer Finanzierung" ist die Finanzierung der Verwaltung (des Aufwandes) der Pensionskasse gemeint, was aber durch den anschließenden Halbsatz, der sich auf die Ermittlung der Leistungen bei Fälligkeit bezieht, eher ausgeschlossen ist. Die Erläuterungen geben über den Regelungsinhalt und die Absicht des Abs. 1 keine Auskunft.

Die vorliegende Formulierung des Abs. 2 hinsichtlich des Abzuges der Arbeitnehmerbeiträge könnte als gesetzliche Verpflichtung gesehen werden, daß Arbeitnehmerbeiträge zu Pensionskassen - wie die Sozialversicherungsbeiträge - nur im Abzugsweg durch den Arbeitgeber an die Pensionskasse abgeführt werden können. Anders aber als bei den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen kann ein Arbeitnehmer nicht gegen seinen Willen zur Beitragsleistung an eine Pensionskasse verpflichtet werden. Der BPG-Entwurf sieht daher neben der Notwendigkeit des Abschlusses einer Betriebsvereinbarung zur Errichtung einer betrieblichen Pensionskasse bzw. zum Beitritt zu einer überbetrieblichen Pensionskasse die ausdrückliche Zustimmungserklärung des Arbeitnehmers zur eigenen Beitragszahlung vor. Erst aufgrund dieser Verpflichtungserklärung des Arbeitnehmers ergibt sich seine Beitragszahlung. Es wird zu überlegen sein, in das BPG eine Regelung aufzunehmen, wonach der Arbeitnehmer gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung eigene Beiträge zu leisten, den Arbeitgeber ermächtigt (berechtigt), diese Beiträge vom Lohn oder Gehalt einzubehalten und an die Pensionskasse gleichzeitig mit den von ihm selbst abzuführenden Beiträgen zu überweisen. Grundsätzlich können Arbeitnehmerbeiträge an die Pensionskasse, die Gehaltsbestandteil sind, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Arbeitnehmers vom Lohn oder Gehalt einbehalten und an die Pensionskasse abgeführt werden. In manchen Fällen kann es für den Arbeitnehmer günstiger sein, selbst für die rechtzeitige Überweisung zu sorgen, so daß im Rahmen des BPG zu überlegen sein wird, dem Arbeitnehmer ein Widerrufsrecht hinsichtlich der Abzugs- und Überweisungsberechtigung des

Arbeitgebers einzuräumen. Abs. 2 wäre im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu überdenken.

Für den Fall, daß ein Arbeitgeber einbehaltene Arbeitnehmerbeiträge nicht abführt, wäre eine Strafbestimmung ähnlich der des § 114 ASVG vorzusehen.

Zu §§ 16 und 17:

Im § 16 Satz 2 sollte es "Arbeitgeberbeiträge" anstelle von "Arbeitgeberleistungen" heißen.

Abgesehen von dieser terminologischen Frage ist auch den Erläuterungen nicht zu entnehmen, warum in leistungsorientierten Rechnungskreisen eine gesonderte Kontoführung für Arbeitgeberbeiträge nicht erforderlich ist. Eine getrennte Kontoführung bzw. die Führung von "Arbeitgeberkonten" hat jedenfalls nach Eintritt eines Leistungsfalles, d.h. bei Auszahlung der Versorgungsleistung (Zusatzpension) aus steuerlichen Gründen zu erfolgen. Dies deshalb, weil die Pensionsleistungen, die auf die vom Arbeitnehmer eingezahlten Beiträge entfallen, nur mit 25 %, die auf Arbeitgeberbeiträgen beruhenden Pensionsleistungen hingegen voll zu versteuern sind (§ 25 Abs. 1 Z 2a EStG 1988). Diese Regelung gilt für Ansprüche (Leistungen) sowohl aus leistungsorientierten wie aus beitragsorientierten Rechnungskreisen.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung, daß in leistungsorientierten Rechnungskreisen eine gesonderte Kontoführung für Arbeitgeberbeiträge nicht erforderlich ist, kann allenfalls für jene Zeiten gelten, solange der Arbeitnehmer (ehemalige Arbeitnehmer) noch Anwartschaftsberechtigter ist, aber bereits unverfallbare Anwartschaften aufgrund von Arbeitgeberbeiträgen erworben hat. Die Begründung für die in § 16 Abs. 1 zweiter Satz PKG-Entwurf vorgesehene Regelung muß aus dem Wesen der leistungsorientierten Zusage bzw. dem leistungsorientierten Rechnungskreis selbst gefunden werden.

- 10 -

Richtig ist zwar die Feststellung, daß die Arbeitnehmerbeiträge "von vorneherein unverfallbar" sind, und zwar in dem Sinne, daß dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die seinen Beiträgen entsprechenden Anwartschaften erhalten bleiben und er darüber gemäß den Bestimmungen des BPG-Entwurfes verfügen kann. Nach dem Konzept des BPG-Entwurfes gilt dasselbe in der Regel auch für Anwartschaften, die sich aus Arbeitgeberbeiträgen ergeben. Allerdings kann in der Betriebsvereinbarung oder im Vertragsmuster, die Grundlage für die Pensionszusage des Arbeitgebers sind, vereinbart werden, daß die Unverfallbarkeit der auf Arbeitgeberbeiträgen beruhenden Anwartschaften erst fünf Jahre nach Erteilung der Pensionszusage eintritt. Bei einem Arbeitgeberwechsel vor Ablauf dieser fünfjährigen "Unverfallbarkeitsfrist" gehen dem Arbeitnehmer diese Anwartschaften aus Arbeitgeberbeiträgen verloren. Dies gilt aber gleichermaßen für beitrags- und leistungsorientierte Zusagen.

Dem PKG-Entwurf ist nicht zu entnehmen, wer jene Beiträge lukrieren soll, wenn die Unverfallbarkeitsfrist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Widerruf der Zusage noch nicht abgelaufen ist. Sollen diese Beiträge an den Arbeitgeber zurückgehen, so erscheint jedenfalls eine eigene Kontoführung bis zum Ablauf der Unverfallbarkeitsfrist über die eingezahlten Arbeitgeberbeiträge erforderlich.

§ 17 wäre zu überdenken. Der Arbeitgeber kann nur für jenen Zeitraum meldepflichtig sein, während dessen er für einen Arbeitnehmer (eigene) Beiträge leistet und berechtigt und verpflichtet ist, Arbeitnehmerbeiträge an die Pensionskasse abzuführen. Ist der Arbeitnehmer bereits aus seinem Betrieb ausgeschieden, aber dennoch Anwartschaftsberechtigter in der "alten" Pensionskasse geblieben, kann es keine Meldepflicht des Arbeitgebers geben und auch dann nicht, wenn der ehemalige Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen Leistungsberech-

tigte geworden sind (also Pensionsleistungen von der Pensionskasse erhalten).

Zu § 19:

Es wäre zu klären, wie und von welchem Organ der Pensionskasse der Aktuar zu bestellen ist.

Zu § 24:

In Abs. 1 wären nach "höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Vertretern" die Worte "des Grundkapitals" einzufügen; dies ergibt sich auch aus Abs. 2.

Unklar ist, wer in Abs. 3 mit "Konzernunternehmer" gemeint ist.

Die Regelung des § 24 Abs. 4 stellt eine Sonderregelung der Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft dar. Die durch die Aufnahme von Vertretern der Leistungsberechtigten in den Aufsichtsrat notwendige Reduzierung der Arbeitnehmervertreter auf eine Person stellt eine Sondervorschrift gegenüber § 110 ArbVG dar, die von der Systematik her nicht in § 24 PKG paßt. Außerdem ist der Hinweis auf die sinngemäße Anwendung nicht ausreichend, da einige Fragen hinsichtlich der Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandates durch diesen einen Arbeitnehmervertreter offen bleiben. Dies gilt insbesondere für die Ausübung von Befugnissen, die regelmäßig von zumindest zwei Arbeitnehmervertretern gemeinsam wahrgenommen werden können, weiters für die Beteiligung in Aufsichtsratsausschüssen.

Es wird daher vorgeschlagen, von der Regelung im § 24 Abs. 4 abzusehen und in einem eigenen Abschnitt das Arbeitsverfassungsgesetz gesondert zu ändern. Ein entsprechender Regelungsvorschlag liegt bei.

- 12 -

Bei der vorgesehenen gemeinsamen Behandlung von PKG und BPG wird aber auch diese Änderung des ArbVG zweckmäßiger Weise mit den sonstigen - als Begleitmaßnahmen zum BPG vorgesehenen - Änderungen des ArbVG textlich zusammenzuführen sein, da eine gleichzeitige zweimalige Änderung ein und desselben Gesetzes (ArbVG) für den späteren Rechtsanwender unzumutbar erscheint.

Im übrigen würde die Regelung des § 24 Abs. 4 eine entsprechende Ergänzung der Vollzugsklausel in Abschnitt X Abs. 3 dahingehend bedingen, daß hinsichtlich Abschnitt I § 24 Abs. 4 der Bundesminister für Arbeit und Soziales mit der Vollziehung betraut wird.

In Abs. 5 wäre näher zu definieren, welche Arbeiterkammer als die "zuständige" anzusehen ist. Anknüpfungspunkt könnte der Sitz der Pensionskasse sein. Danach hätte es zu lauten "..... auf die nach dem Sitz der Pensionskasse zuständige Arbeiterkammer".

Zu § 27:

Nach dem Entwurfstext ist das Statut von der Pensionskasse "aufzustellen", während die Erläuterungen von der Verpflichtung der Vertragspartner sprechen, "dies im Statut vorzusehen". Der Entwurfstext deutet auf einen in die Verantwortlichkeit der Pensionskasse fallenden Akt hin, während die Erläuterungen den Vereinbarungscharakter des Statuts betonen. Es ist also unklar, ob es sich beim Statut um einen der Pensionskasse zuzuordnenden Rechtsakt handelt oder ob die Vertragspartner des Kassenvertrages Arbeitgeber-Pensionskasse dafür verantwortlich sind.

Im Abs. 2 Z 4 ist nicht klar, was unter "Leistungsanpassung durch den Arbeitgeber" zu verstehen ist. Gemeint ist offen-

bar, daß es beim Auftreten von Deckungslücken in leistungsorientierten Rechnungskreisen zu einer Änderung der "Leistungszusage" des Arbeitgebers kommen müßte. Die Leistungszusage hat aber im Sinne des BPG-Entwurfes entweder auf der Betriebsvereinbarung oder einem Vertragsmuster zu beruhen. Im PKG-Entwurf fehlt aber dieser Bezug.

Im Abs. 2 Z 8, 9 und 11 ist der im BPG-Entwurf vorgesehene Widerruf nicht berücksichtigt. Abs. 2 Z 10 sollte mit der Formulierung des § 3 Abs. 3 BPG-Entwurf gleichgeschaltet werden. Es sollte daher lauten: "..... wenn der Arbeitgeber die Beitragszahlung vorübergehend aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen aussetzt oder einschränkt;"

In Z 8 sollte es lauten: "..... nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses"; anstelle "Arbeitgebers".

In Z 9 jedoch: "..... bei Wechsel des Arbeitgebers"; anstelle "Arbeitsverhältnisses".

Wenn das Statut - wie die Erläuterungen aussagen (Seite 11) - "Rechtsgrundlage für die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gegenüber der Pensionskasse" sein soll, dann müßte das Statut jedenfalls eine Regelung der Leistungsansprüche im Leistungsfall enthalten. Im Abs. 2 fehlt dieser Aspekt jedoch bei der Aufzählung jener Materien, die das Statut "jedenfalls" zu enthalten hat (siehe auch Stellungnahme zu den §§ 14 und 15 des Entwurfes).

Zu § 28:

Unklar ist, was im Abs. 2 Z 1 unter "angebotene Leistungen" zu verstehen ist. Die unterschiedlichen Angebote von leistungs- oder leistungsorientierten Rechnungskreisen oder die Leistungen im Leistungsfall? Sollte letzteres gemeint sein,

- 14 -

würde dies im Widerspruch zu § 15 dieses Entwurfes und den Erläuterungen zu § 27 stehen. Die Erläuterungen bringen auch keine Klarheit; der Verweis auf die "Sterbetafeln" legt eine Auslegung eher in Richtung "Ansprüche der Leistungsberechtigten" nahe, wodurch aber der Widerspruch zu § 15 des Entwurfes noch deutlicher wird.

Zu § 33:

Die Überschrift sollte lauten "Staatskommissär".

Zu § 34:

Der Aufgabenbereich des Pensionskassenbeirates ist im § 34 Abs. 1 sehr global umschrieben. Sollten unter "Beratung in allen Angelegenheiten der Pensionskassen" auch Probleme der für die Konzessionserteilung (bzw. -versagung) erforderlichen Betriebsvereinbarungen gemeint sein, so hätte sich der Pensionskassenbeirat auch mit arbeitsrechtlichen Fragen zu befassen. Die Aufzählung der Sachgebiete, denen fachkundige Personen zugehören können, wäre in diesem Fall um das Gebiet "des Arbeitsrechts" zu erweitern.

Zu § 35:

Diese Bestimmung scheint ohne Festlegung der Verpflichtung, in welche Richtung der Bundesminister für Finanzen aufgrund der "Anzeige" tätig zu werden hat, wertlos. Auch aus § 8 kann für die im § 35 aufgezählten Fälle keine Handlungsmaxime des Bundesministers für Finanzen abgeleitet werden. Im Gesetz wäre festzulegen, welche Maßnahmen der Bundesminister für Finanzen zu treffen hat, z.B. innerhalb einer bestimmten Frist Abhilfe oder die Änderung des Statuts zu verlangen, allenfalls die Konzession nach § 8 zurückzunehmen. Unter Umständen könnte ein Bezug zu § 32 Abs. 5 hergestellt werden.

Zu § 36:

Aus systematischen Gründen wäre § 12 Abs. 3 betreffend das Aussonderungsrecht der Vermögenswerte einer Veranlagungsgemeinschaft im Konkursfall hier anzusiedeln (siehe auch die Stellungnahme zu § 12 Abs. 3).

Zu § 39:

Die Erläuterungen führen richtig aus, daß nur die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Ansprüche auf das Vermögen eines Rechnungskreises haben können. Aus ho. Sicht ist es schwer vorstellbar, daß ein Rechnungskreis noch Vermögen aber keine Anwartschafts- und Leistungsberechtigten mehr hat. Vermindert sich die Zahl dieser Berechtigten, so müßten doch ihre Ansprüche gegen die Pensionskasse unter versicherungsmathematischen Gesichtspunkten entsprechend aufgewertet werden. Jedenfalls muß sichergestellt und ausgeschlossen werden, daß sich aus einer mißbräuchlichen Anwendung des Widerrufsrechts des Arbeitgebers ein Überschußvermögen in der Pensionskasse bzw. im Rechnungskreis ergibt, das er letztlich selbst lukriert.

Zu § 43:

Da die Kosten der Veröffentlichungen letztlich die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten über die Verwaltungskosten der Pensionskasse zu tragen haben, ist zu überlegen, ob es nicht zulässig sein sollte, diese Veröffentlichungen in einem billigeren amtlichen Publikationsorgan, z.B. den "Finanznachrichten", vorzunehmen.

Zu den §§ 47 und 48:

Der vorliegenden Übergangsbestimmung des § 47 ist nicht zu entnehmen, gegen wen der Arbeitnehmer seine Ansprüche aus einer auf eine Pensionskasse übertragenen Pensionszusage innerhalb des Übergangszeitraumes von zehn Jahren richten kann. Der Arbeitgeber wird einwenden, er habe diese Ansprü-

- 16 -

che auf die Pensionskasse übertragen, die Pensionskasse wird einwenden, daß die nötige "Übertragung", gemeint ist offenbar die finanzielle Bedeckung, noch nicht oder nicht zur Gänze erfolgt ist. Abgesehen davon kann eine Übertragung einer direkten Leistungszusage auf eine Pensionskasse ohne Zustimmung des Arbeitnehmers bzw. der Belegschaftsvertretung (Abschluß einer Betriebsvereinbarung?) wohl nicht erfolgen.

IV. Zu Abschnitt V und Abschnitt VI:

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen zu den Abschnitten V und VI werden die in den Steuergesetzen bisher enthaltenen Vorgaben für die Pensionskassenregelung insbesondere hinsichtlich der abzuschließenden Betriebsvereinbarung (§ 4 Abs. 4 Z 2a lit. cc EStG 1988) und des Kreises der Leistungsberechtigten, deren Mitwirkung an der Verwaltung der Kasse und der Unverfallbarkeitsregelung (§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. b, e und h KStG 1988) nicht als entbehrlich angesehen. Diese Regelungen bilden vielmehr einen ganz wesentlichen Bestandteil des Konzeptes, auf das das PKG und das BPG aufbauen. Nur wenn auch diese Vorgaben noch im Steuerrecht erhalten sind, ist tatsächlich die Absicherung der über Pensionskassen laufenden betrieblichen Pensionszusagen sichergestellt. Fallen diese Bestimmungen im Steuerrecht weg, kann es trotz PKG und BPG zu einer eigenständigen Entwicklung der Pensionskassen kommen, die aber mit dem beabsichtigten Sicherungszweck der Finanzierung von betrieblichen Pensionszusagen über Pensionskassen (Sicherung der Ansprüche der Arbeitnehmer) nichts mehr zu tun hat. Es ist daher ganz wichtig, daß diese Vorgaben in den Steuergesetzen (EStG und KStG) erhalten bleiben; dadurch ist sichergestellt, daß die Leistung von Arbeitgeberbeiträgen eben nur dann gewinnmindernd geltend gemacht werden kann, wenn sie aufgrund einer der Pensionskassengründung bzw. dem Pensionskassenbeitritt vorangegangener Betriebsvereinbarung (oder einer Vereinbarung über Vertragsmuster) geleistet werden. Im KStG muß sichergestellt bleiben, daß Pensionskassen nur dann von der Körperschaftsteuer befreit sind, wenn der Kreis der

Leistungsberechtigten auf (frühere) Leistungsberechtigte (und deren Hinterbliebenen) zu einem Arbeitgeber beschränkt ist, der als "Trägerunternehmen" mit der Pensionskasse in einer Rechtsbeziehung steht, die den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten auch bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zum Trägerunternehmen oder bei Widerruf der Leistungszusage durch den Arbeitgeber die Unverfallbarkeit bisher erworbener Anwartschaften garantiert und in der die Mitwirkung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse gegeben ist.

Zu Abschnitt V Art. I Z 3:

Nach der geplanten Regelung sollen nur mehr die auf Beiträge der Arbeitnehmer zurückzuführenden besonderen Steigerungsbeiträge aus der Höherversicherung zu 25 % zu versteuern sein.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat hierzu folgende Bedenken geäußert:

"Die Vollziehung dieser Bestimmung würde für die Pensionsversicherungsträger aus folgenden Gründen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein:

- a) Bei vielen Versicherten wird aufgrund des Kollektivvertrages oder einer Betriebsvereinbarung ein Teil oder der ganze Beitrag zur Höherversicherung vom Dienstgeber übernommen. Dies ist jedoch in der Regel dem Pensionsversicherungsträger nicht bekannt. Eine nach Dienstgeber- und Dienstnehmeranteilen getrennte Erfassung der bisher eingezahlten Höherversicherungsbeiträge ist nicht erfolgt und es fehlt dafür derzeit auch jede Rechtsgrundlage.
- b) Werden mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen nach dem ASVG nebeneinander ausgeübt und überschreitet die Summe der Beitragsgrundlagen im Jahresdurchschnitt die Höchstbeitragsgrundlage, so gilt der allgemeine Beitrag zur Pensionsversicherung (Dienstgeber- und Dienstnehmerbeitrag), der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, wenn nicht der Dienstneh-

- 18 -

mer die Rückerstattung seiner Beitragsanteile beantragt, als Beitrag zur Höherversicherung (§ 70 ASVG); die §§ 249 und 250 ASVG enthalten ähnliche Regelungen.

In all diesen Fällen wäre nur durch eine händische Überprüfung feststellbar, ob der Versicherte selbst Beiträge entrichtet hat, oder der besondere Steigerungsbetrag gemäß §§ 70, 249 oder 250 ASVG gewährt wird und somit Arbeitgeberanteile enthält.

Die geplante Regelung hätte für Personen, die bereits eine Pension beziehen, somit unter Umständen zur Folge, daß diese Personen durch einen höheren Lohnsteuerabzug einen geringeren Zahlungsbetrag erhalten."

Zu Abschnitt V Art. I Z 5:

Nach dem vorliegenden Entwurf soll die bisher in § 26 Z 3 EStG 1988 enthaltene Ausnahme der Arbeitgeberbeiträge zu Pensionskassen von der Lohnsteuerpflicht in eine neue Z 7 übertragen und erweitert werden. Die Steuerfreiheit dieser Beträge hat bisher kein Gegenstück im ASVG. Gemäß § 49 Abs. 3 Z 18 ASVG sind Aufwendungen des Dienstgebers für die Zukunftsicherung seiner Dienstnehmer beitragsfrei, soweit diese Aufwendungen für alle Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Dienstnehmer getätigt werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Dienstnehmer 4.000 S jährlich nicht übersteigen. Eine entsprechende Anpassung dieser Bestimmung ist im Rahmen einer künftigen Novellierung des ASVG in Aussicht genommen und zwar dahingehend, daß die in Rede stehenden Aufwendungen nicht beitragspflichtig sind, soweit sie nach § 4 Abs. 4 Z 2 lit.a cc und § 26 Z 7 des EStG 1988 nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer)-pflicht unterliegen.

Zu Abschnitt VI Art. I Z 2:

Nach dem BPG-Entwurf kann der Arbeitgeber seine Beiträge nicht nur vorübergehend ganz "aussetzen", sondern auch vorübergehend der Höhe nach "einschränken". Der Arbeitnehmer hat dann u.a. die

Möglichkeit, die Beitragsleistung des Arbeitgebers selbst zu übernehmen. Auch diese Fälle wären in § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a zweiter Satz KStG 1988 zu berücksichtigen.

V. Zu Abschnitt X:

Sollte § 24 Abs. 4 des PKG-Entwurfes - Verweis auf § 110 ArbVG - so im PKG bleiben, wäre diesbezüglich jedenfalls die Vollzugskompetenz des Bundesministers für Arbeit und Soziales vorzusehen (siehe auch die Stellungnahme zu § 24 Abs. 4).

Weiters sollte auch auf die Regelung des § 34 Abs. 2 Z 2 des PKG-Entwurfes Bedacht genommen werden, wonach der Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Entsendung eines Mitgliedes in den Pensionskassenbeirat zuständig ist.

VI. Novellierungsvorschlag zum ArbVG:

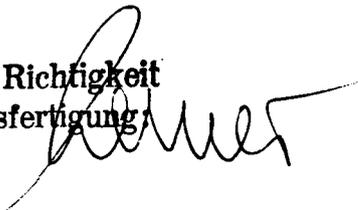
Anstelle des § 24 Abs. 4 PKG-Entwurf wäre der angeschlossene Formulierungsvorschlag aufzunehmen (siehe auch die Stellungnahme zu § 24 Abs. 4).

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Änderungen des ArbVG im PensionskassenG

Abschnitt ...

A r b e i t s v e r f a s s u n g s g e s e t z

Das Bundesgesetz betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG), BGBl.Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 196/1988, wird wie folgt geändert:

Nach § 110 Abs.5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

"(5a) In den Aufsichtsrat einer Pensionskasse im Sinne des Pensionskassengesetzes entsendet der Zentralbetriebsrat (Betriebsausschuß, Betriebsrat) aus dem Kreise der Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat zusteht, durch Mehrheitsbeschluß einen Arbeitnehmervertreter. Die Abs. 3 und 4 gelten mit der Maßgabe, daß dieser Arbeitnehmervertreter das Recht hat,

1. vom Vorstand (Geschäftsleitung) jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Pensionskasse gemäß § 95 Abs.2 erster Satz Aktiengesetz 1965 zu verlangen sowie
2. an den Ausschüssen des Aufsichtsrates, mit Ausnahme jener, die die Beziehungen zwischen der Pensionskasse und den Geschäftsleitern behandeln, als Mitglied mit Sitz und Stimme teilzunehmen."